

Senat

Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch
Vorsitzender des SenatsUniversitätsstraße 65 - 67
9020 Klagenfurt, ÖsterreichT +43 (0) 463 / 2700 - 9205
F +43 (0) 463 / 2700 - 9297
E sabine.tomicich@uni-klu.ac.at
www.uni-klu.ac.at

S. g. Herrn Bundesminister
Dr. Johannes Hahn
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Klagenfurt, den 6. 08. 2008

Stellungnahme des Senates der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt zum Begutachtungsentwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Ich darf Ihnen mit diesem Schreiben die Stellungnahme des Senats der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt zum Begutachtungsentwurf des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes, **einstimmig** beschlossen am 6. August 2008, zur Kenntnis bringen.

Der Senat wendet sich entschieden gegen die „Stoßrichtung“ der vorgeschlagenen Änderungen des Universitätsgesetzes 2002, durch welche die Autonomie der Universitäten stark eingeschränkt und die Universitäten zunehmend dem parteipolitischen Einfluss unterworfen würden. Die unbegründete Stärkung des Universitätsrates vor allem zu Lasten des Senats bedeutet eine Verlagerung der Leitung der Universität von den bisherigen Organen Universitätsrat, Senat und Rektorat hin zu einer Leitung durch den Universitätsrat und das Rektorat, d. h. eine „Entmachtung“ der Lehrenden und Lernenden an der Universität. Nach dem vorliegenden Änderungsentwurf würde der Senat ein weitgehend bedeutungsloses Organ.

Insbesondere hebt der Senat die folgenden Hauptkritikpunkte hervor:

1. Die in den Z 8 bis 11 (UG 2002, § 12) vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Möglichkeit der Einbehaltung beträchtlicher Budgetanteile durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister werden entschieden abgelehnt, da sie eine deutliche Einschränkung der universitären Autonomie bedeuten und die ohnehin minimale budgetäre Handlungsfähigkeit des Universitäten noch weiter reduzieren.
2. Die in Z 22 (§ 20 (5)) und Z 131 (§ 99 (3)) vorgesehenen Änderungen sind in dieser Form nicht praktikabel und realisieren in keiner Weise die geforderte einheitliche Kurie von Lehrenden und Forschenden, bestehend aus zumindest allen bediensteten Habilitierten bzw. allen unbefristet auf Laufbahnstellen beschäftigten WissenschaftlerInnen. Darüber hinaus, ungeachtet der Frage der gemeinsamen Kurie, wird die gravierende Unterrepräsentanz von WissenschaftlerInnen außerhalb der ProfessorInnenkurie im Senat vom Entwurf kaum tangiert.
3. Der in Z 29 (§ 21 (4)) beabsichtigte Wegfall der bisher vorgesehenen 4-jährigen „Wartefrist“ für PolitikerInnen vor einer Bestellung in den Universitätsrat wird wegen einer damit verbundenen Zunahme des parteipolitischen Einflusses auf die Universitäten abgelehnt. Gleiches gilt für die in Z 31 und 32 (UG § 21 (6)) vorgesehene Bestellung der Mitglieder des Universitätsrates durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister, ohne das Einvernehmen in der Bundesregierung herzustellen.

4. Die in Z 55 ff. (§ 23) vorgesehenen Änderungen betreffend die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors sind inakzeptabel. Es ist seit Jahrhunderten das Recht der Universitäten, maßgeblich über die Person der Rektorin bzw. des Rektors zu entscheiden. Auch die Mitwirkung der Studierenden bei der Wahl der Rektorin bzw. des Rektors geht auf die Anfänge der Universitäten zurück. Eine entscheidende Mitwirkung der Lehrenden und Studierenden bei diesen Wahlen liegt auch im europäischen Trend (vgl. dazu etwa das neue portugiesische Gesetz für Höhere Bildungseinrichtungen *Lei no. 62/2007* vom 10. September 2007).

Der Senat darf keinesfalls an den Vorschlag einer allfälligen Findungskommission gebunden sein und die Zusammensetzung einer allfälligen Findungskommission darf nicht eine Minderheit von Lehrenden und Studierenden der Universität vorsehen. Das Antragsrecht des Senats auf Abberufung der Rektorin bzw. des Rektors darf nicht beseitigt werden.

5. Die Universität Klagenfurt bekennt sich vollumfänglich zur Frauenförderung. Jedoch darf das Antragsrecht des Rektorates betreffend Frauenförderungsplan bzw. Änderung des Frauenförderungsplans schon aus budgetären Gründen nicht beseitigt werden (Z 20 bzw. § 19 (2) Z 6).
6. Die Überführung von befristeten Universitätsprofessuren nach § 99 in ein unbefristetes Dienstverhältnis (Z 131 bzw. § 99) soll nur nach positiver Qualifikation durch vom Senat zu bestellende GutachterInnen möglich sein. Andernfalls wäre ein einzelnes Leitungsorgan der Universität allein mit der Bestellung (ohne Berufungskommission) und Entfristung von UniversitätsprofessorInnen befasst, was zentralen Grundsätzen der Transparenz und Qualitätssicherung zuwiderläuft.
7. Wünschenswert wäre ein Initiativrecht des Senats auf Satzungsänderungen (vgl. das Instrument parlamentarischer Ausschuss- bzw. Initiativanträge). Im Falle budgetärer Konsequenzen ist selbstverständlich eine entsprechende Einbindung des Rektorats sicherzustellen.
8. Hinsichtlich der Konstituierung, Vollzähligkeit und Vorsitzwahl des Universitätsrates (Z 37 bzw. § 21 (8)) besteht auch im vorliegenden Entwurf noch Deutungsspielraum bezüglich der Sequenz. Während klar ist, dass der Universitätsrat auch ohne einvernehmlich bestelltes weiteres Mitglied beschlussfähig ist, bleibt offen, ob die Wahl der/des Vorsitzenden bereits vor Erreichung der vollzähligen Zusammensetzung erfolgen darf, oder ob sie erst nach Bestellung und Einladung des weiteren Mitglieds erfolgen kann (um dieses nicht vom aktiven und passiven Wahlrecht auszuschließen).
9. Den studienrechtlichen Teil (§ 51 ff.) der Novelle betreffend sollte die Diskussion über die Einführung von Teilzeitstudien wieder aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch
(Vorsitzender des Senats)